

Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX die Neufassung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915); §§ 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26 und 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I. S.3436); § 1 Abs. 6, § 5 und § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06. März 2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247); Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) beschlossen.

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt Raunheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Entsorgungsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Der Städteservice informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden diese auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.
- (5) Soweit der Städteservice eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.

§ 2

Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind
 - a) Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Sinne einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
 - b) die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und die Abfälle soweit wie möglich zu verwerten.

(2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst:

- a) die Pflicht zur Getrenntsammlung gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung;
- b) das Benutzen von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken in Einrichtungen der Stadt sowie öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden;
- c) die Pflicht der Ämter und Betriebe der Kommune, ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Menge an Abfall so gering wie möglich gehalten und die Wiederverwendung gefördert wird.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) „Gefährliche Abfälle“ i.S.d. §§ 3 Abs. 5; 48 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den Städteservice eingesammelt werden können.
- b) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“),
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Rechtsverordnung bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4

Einsammlungssysteme

(1) Der Städteservice führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Wo eine Abholung der Abfälle vor dem Grundstück nicht möglich ist, wird den Abfallerzeugern von dem Städteservice ein Platz zugewiesen. Muss eine Straße für eine bestimmte Zeit für den Verkehr gesperrt werden (Baustellen, Notfälle etc.), so hat der Abfallbesitzer an den Abfuhrtagen die Abfallbehälter, sperrigen Abfälle, Grünschnitt etc. zur nächsten für die Sammelfahrzeuge anfahrbare Straßenkreuzung/ Einmündung zu bringen und die entleerten Behälter dort wieder abzuholen.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An der Annahmestelle ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

- (4) Die Abfallbeseitigungsanlagen und -einrichtungen der Stadt Raunheim dürfen nur von Einwohnern der Stadt Raunheim genutzt werden. Das Einbringen von Abfällen jeglicher Art von außerhalb des Gemarkungsbereiches der Stadt Raunheim ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und Sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Der Städteservice sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle, nachstehend Bioabfall genannt
 - b) Papier und Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt
 - c) sperrige Abfälle
- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Bioabfälle sind vom Abfallbesitzer – soweit keine Eigenkompostierung erfolgt - in den dazu bestimmten braunen Bioabfallbehältern, die in den Nenngrößen 120 l und 240 l zugelassen sind, zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung an den dazu vorgesehenen Tagen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen nicht in diese Behälter eingegeben werden. Die Abfuhr der Bioabfallbehälter erfolgt zwischen dem 01.03. und 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich und zwischen dem 01.12. und 28.02. eines jeden Jahres vierzehntägig.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen mit blauem Deckel, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle aus Haushaltungen werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch oder über das Internet beim Städteservice anzumelden. An dem vereinbarten Abholtag sind die sperrigen Abfälle vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Die Abholung der sperrigen Abfälle auf Abruf ist für jeden Raunheimer Haushalt viermal im Jahr gebührenfrei. Pro vereinbarten Abholtermin werden maximal 3 m³ sperrige Abfälle abgeholt. Weitere Abholungen von sperrigen Abfällen auf Abruf sind gebührenpflichtig.
- (5) entfällt
- (6) Die Abfuhrtermine für die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Abfälle werden in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.
- (7) Der Städteservice kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfahrten zur Abfallentsorgung durchführen. Die Kosten dafür werden dem Verursacher bzw. dem Grundstückseigentümer / Hausverwaltung oder anderen verantwortlichen Personen in Rechnung gestellt.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Der Städteservice sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Altglas
 - b) Altmetall
 - c) Sperrige Abfälle
 - d) unbehandeltes Holz
 - e) Flachglas
 - f) Wiederverwertbarer Bauschutt
 - g) Elektrokleingeräte mit den maximalen Abmessungen 45 cm breit und 30 cm hoch
 - h) Leuchtstoffröhren
 - i) Grünschnitt
 - j) Papier, Pappe und Kartonagen

- (2) Die Stadt stellt in Absprache mit dem Städteservice zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.

- (3) Das Ablagern von Altstoffen, Transportbehältnissen und Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelbehälter ist verboten.

- (4) Die Stadt kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb der Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

- (5) Die in Absatz 1 b) bis j) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer unter Beachtung der folgenden Annahmebedingungen zum Wertstoffhof des Städteservices zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallkalender einmal jährlich bekannt gegeben. Die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis e) ist auf 3 m³ begrenzt. Die Anlieferung von Abfällen gemäß 1 b) bis f) in haushaltsüblichen Mengen ist für jeden Raunheimer Privathaushalt viermal im Jahr gebührenfrei. Jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Haushaltsvorstand erhält zum Jahresbeginn vier Wertstoffgutscheine für die Anlieferung von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis f). Die Anlieferung von Bauschutt ist auf 0,5 cbm (PKW-Kofferraumladung) begrenzt. Die Wertstoffgutscheine sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Weitere Anlieferungen von Abfällen gemäß Absatz 1 b) bis f) in haushaltsüblichen Mengen sind gebührenpflichtig und werden nur gegen Vorlage einer Wertstoffmarke je Anlieferung auf dem Wertstoffhof angenommen. Die Anlieferung von Abfällen gemäß 1 g) bis j) ist für jeden Raunheimer Privathaushalt gebührenfrei. Abfälle gemäß 1 g) bis j) können ohne Vorlage eines Gutscheines oder Wertstoffmarke angeliefert werden. Die Anlieferung von Grünschnitt und Papier, Pappe und Kartonagen ist auf eine PKW Kofferraumladung je Anlieferung begrenzt.

- (6) Der Wertstoffhof des Städteservice darf nur von Raunheimer Einwohnern benutzt werden. Abfälle, die nicht von Grundstücken in Raunheim oder aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, sind von der Annahme ausgeschlossen.

- (7) Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Städtesevice beschlossen werden.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllbehälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 80 l bis 240 l erfolgt ausschließlich im festen vierzehntägigen Rhythmus. In begründeten Fällen kann unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf den Grundstücken der Wohnungsbaugesellschaften in der Ringstraßensiedlung die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 120 l bis 240 l im wöchentlichen Rhythmus erfolgen. Die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 1.100 l erfolgt einmal oder zweimal wöchentlich. In begründeten Fällen kann unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück die Abfuhr der Restmüllbehälter mit einem Volumen von 1.100 l im vierzehntägigen Rhythmus erfolgen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:
- a) 80 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Städtesevice oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw. Es ist unzulässig, die Papierkörbe zum Ablagern von häuslichen, gewerblichen oder anderen Abfällen zu benutzen.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Städteservice den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie sind für die Reinigung der Behälter verantwortlich und haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste. Einmal jährlich erfolgt die Reinigung der Biobehälter durch den Städteservice.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Der Einsatz von Verdichtungsanlagen (Müllpressen) ist nicht gestattet.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen die nachstehend genannten Maximalgewichte nicht überschreiten:

Behältergröße	Maximalgewicht
80 l	50 kg
120 l	60 kg
240 l	110 kg
1.100 l	400 kg

Abfallbehälter, die das Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt.

- (4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe bzw. die Farbe der Deckel. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Behälter ist Papier einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, jedoch frühestens am Vorabend nach 18 Uhr zur Entleerung bereit- und nach erfolgter Leerung durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Im Bedarfsfall kann beim Städteservice ein kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst beauftragt werden.
- (6) In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Städteservice von dem Anschlusspflichtigen oder einem Beauftragten die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen. Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (7) Zusätzlich können bei dem Städteservice Säcke für Abfälle zur Beseitigung (Restmüllsäcke) mit amtlichem Aufdruck für die Restmülleinsammlung und Gartenabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck für die Bioabfalleinsammlung bezogen werden. Die Restmüllsäcke und Gartenabfallsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke und die Gartenabfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum des

Städteservice über. Sie sind verschlossen unmittelbar neben den/dem Restmüll-/Bioabfallbehälter(n) zur Abholung bereitzustellen.

- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von dem Städteservice unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngroße von 120 l jeweils ein 240 l Behälter für Papier und 120 l Behälter für Bioabfälle, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstellung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.
- (10) Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung dem Städteservice mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an den mit dem Städteservice vereinbarten Terminen bis 6.00 Uhr am Gehwegrand in Grundstücksnähe zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind vom Abfallbesitzer so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Alle Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Sperrige Abfälle sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihres Volumens nicht in die bereitgestellten Behälter für Restmüll (oder zusätzliche Restmüllsäcke) eingebracht werden können. Die sperrigen Einzelgegenstände dürfen maximal 70 kg wiegen und 2 m lang sein.
- (3) Sperrige Abfälle sind insbesondere nicht:
 - Baustellenabfälle,
 - Bauschutt, Abbruchmaterial, Renovierungsabfälle (z. B. Fenster, Türen; Sanitäreinrichtungen, Tapetenreste)
 - Autoreifen und Autoteile,
 - Altpapier,
 - Restmüll,
 - Kleidung und
 - sämtliche Abfälle nach § 2 dieser Satzung
- (4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Städteservice. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von dem Städteservice öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich im Abfallkalender vom Städtesservice bekanntgegeben.
- (2) Der Städtesservice gibt im Abfallkalender nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllbehälter (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biobehälter) aufzustellen, kann der Städtesservice eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Städtesservice mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem Städtesservice alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch den Städteservice. Der Städteservice bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter. In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 25 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 80 l pro angeschlossenem Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Städteservice nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nach dem erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen.

§ 12a

Abfallbehälter nach Einwohnerequivalenzen

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt werden. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 12,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Städteservice legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (2) Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Bett	Einwohnerequivalent/Beschäftigten
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltungen	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2

7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5
9. bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

(3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle im Bereich Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 12 Abs. 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(6) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.

§ 13

Allgemeine Pflichten

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen. Die gleiche Beseitigungspflicht trifft den Eigentümer privaten, aber öffentlich zugänglichen Geländes dann, wenn Verunreinigungen durch Abfallbehälter, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung durch den Eigentümer oder sonstige Dritte auf diesem Gelände verursacht werden.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Städteservice ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

- (5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Städtesevice Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer oder -erzeuger ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die der Städtesevice nicht zu vertreten hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu. Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlass der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle jeglicher Art von außerhalb des Gemarkungsbereiches der Stadt Raunheim einbringt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4 andere als die zugelassenen Abfälle in die Abfallbehälter oder Sammelbehälter eingibt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Altstoffe, Transportbehältnisse und Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelbehälter ablagert,
4. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllbehälter sammelt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter nach §§ 4 Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 2 eingibt,
6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
7. entgegen § 7 Papierkörbe zweckwidrig verwendet,
8. entgegen § 8 Abs. 1 Abfallbehälter nicht pfleglich
9. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
10. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
11. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern dem Städtesevice nicht unverzüglich mitteilt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
13. entgegen § 9 Abs. 3 von der Abfuhr sperriger Abfälle ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,
- 13a. entgegen § 9 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellt sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.
14. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung

- anschließt,
15. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 16. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 18. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am Tag der Vollendung Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Raunheim vom 01. April 2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der
Stadt Raunheim

Rendel
Bürgermeister